

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 266.

Dresden, am 3. October.

1837.

Hundert und zwölfte öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 2. September 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Vorberathung über das Dekret, die den  
Untergerichten zu gebende Organisation betr.

(Schluß der Rede des Herrn von Posern:) Man ruft uns endlich zu: später erhalten Sie weniger, am Ende Nichts! — Nun, ich überlasse es dem weisen Ermessen der hohen Regierung, ob ihr die Erhaltung einer aristokratischen, einer mehr conservativen Partei nöthig erscheint oder nicht! Wahrlich, die Nichtbeachtung würden weniger wir als sie zu beklagen haben! Geht der Grund, die Basis unserer Rechte, unserer Stellung verloren, nun so gehen es sicher diese Rechte mit; auf einen Titel ohne Mittel giebt man in der Welt jetzt Nichts! Die papierne Ritterrolle allein sichert unser Recht der besondern Repräsentation auf den Landtagen und insonderheit in der I. Kammer sicher nicht, sie ist ein unzuverlässiges Schild, und ich bin gewiß, daß, wenn wir einmal unsere politische Stellung aufgegeben haben, dann bald auch Anträge kommen werden, man möge die I. Kammer aufheben, man möge, da ein besonderer Stand der Rittergutsbesitzer in Wirklichkeit nicht mehr bestehe, eine andere sogenannte mehr volksthümliche Vertretung stattfinden lassen, und was damit zusammenhängt. Wir wollen nur daran denken, daß man jetzt schon die Abschaffung von Korporationen beantragt, welche Sitz und Stimme hier in der I. Kammer haben, z. B. die Aufhebung der Domstifter. Endlich bin ich auch des Prinzips wegen für die Beibehaltung der Patrimonialgerichte. Mitteln und wackeln wir immerfort an den bestehenden Rechten, verlassen wir einmal die Basis des Rechts, so fallen dann alle übrigen Rechte, es fällt dann am Ende das ganze Staatsgebäude, wenn wir ein solches Prinzip aufstellen. Endlich muß ich noch besonders erwähnen, daß die Maßregel der Aufhebung doch auch nicht ganz und überall ausführbar ist; ich glaube, daß hier Staatsverträge, der Traditionsrezeß in Betreff der Stifter in der Lausitz, des Domstifts und der Klöster kein kleines Bedenken in staatsrechtlicher Hinsicht erregen dürften, glaube, daß hier noch so manche harte Nuß zu knacken sein dürfte, ja selbst die Klausur der Klöster dürfte, auch abgesehen von Obigem, eine besondere Rücksicht verdienen, da es noch nämlich — um nur ein Beispiel kurz anzuführen — nicht angeht, daß eine Nonne vor einem weltlichen Gericht erscheinen kann. Ohne vor jetzt weiter darauf einzugehen, habe ich

es nur berührt, damit es nicht scheint, als hätte ich es vergessen. Zuletzt endlich hole ich noch nach, was ich bei Erwähnung des Kostenpunctes vergessen habe; es ist das die nach meiner Ueberzeugung für den Fall der Aufhebung der Patrimonialgerichte unerläßliche vollständige Entschädigung der bisherigen Gerichtsdirektoren. Sie sollen zwar nach den Motiven zum Entwurfe, wenn sie eine schriftliche Zusicherung lebenslänglicher Anstellung von ihrem zeitherigen Gerichtsherrn erhalten haben, so weit thunlich wieder eine Anstellung erhalten, allein Jeder, wenn er und sein Gerichtsprinzipal nur rechtliche Männer waren, war dessen versichert auch ohne sogenannten Revers, dessen es unter Ehrenmännern gar nicht bedarf, und dann geht nach den Motiven diese Zusicherung keineswegs dahin, daß sie wieder wie früher als Gerichtsdirigenten angestellt werden sollen; ein junger Aktuarium wird vielleicht eines alten verdienten wackern Mannes Vorgesehter. — In diese Lage würden wir auf keinen Fall unsre bisherigen Beamten setzen dürfen, wir würden die vollständige Entschädigung derselben zur unerläßlichen Bedingung machen müssen, eine Summe, die zwar sehr bedeutend sein dürfte, die aber darum doch unerläßlich ist, da man doch nicht so weit gehen wird, uns zuzumüthen, daß wir unwürdig, vielleicht fluchbeladen vom Schauplatz abtreten sollen. Dies, meine Herren, sind — in wie weit nicht bereits der Deputations-Bericht, sowie die Redner vor mir sie ausgesprochen haben — noch nachträglich meine Ansichten über die heute zu entscheidende hochwichtige Frage; ich war als Mitglied der Deputation, welcher Sie die Begutachtung dieser Frage übertragen hatten, Ihnen dies schuldig, und, wenn auch nicht in gekünstelter und memorirter Rede, so sprach ich doch aus, — ohne Rückhalt und offen und ehrlich — was ich im Herzen fühle!

v. Beust (auf Gansgrün): Da sich im Augenblick noch nicht voraussehen läßt, auf welche Seite sich die Diskussion wenden wird, so muß ich als Beauftragter der Herrschaft Wildenfels bemerken, daß der vorliegende Gesekentwurf, in soweit er eine gezwungene Aufhebung der Patrimonialgerichte beabsichtigt, keineswegs anwendbar für die Herrschaft Wildenfels ist. Es walten bei letzterer Verhältnisse eigenthümlicher Art ob, und da nur erst neuerdings die hohe Staatsregierung Unterhandlungen mit der Herrschaft Wildenfels über die dortigen Rezeßverhältnisse eingeleitet hat, so glaube ich, ist dort der geeignete Platz, wo über die Patrimonialgerichte nähere Bestimmung getroffen werden kann.

Staatsminister v. Könneritz: In Beziehung auf die